

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen der Flender GmbH, Wien

1. Allgemeines

- 1.1 Der Umfang, die Quantität, Qualität, Funktionalität und technische Spezifikationen der von Flender zu liefernden Produkte, Ausstattung, Dokumentation oder zu erbringenden Werk- und/oder Dienstleistungen („**Lieferungen**“), ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von Flender oder dem zwischen dem Kunden und Flender geschlossenen Vertrag.
- 1.2 Das Angebot von Flender mit diesen Geschäftsbedingungen und die in dem Angebot ausdrücklich als Teil des Vertrages aufgeführten sonstigen Unterlagen stellen zusammen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien („**Vertrag**“) dar. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Flender diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Sofern auf den „**Kunden**“ Bezug genommen wird, ist die juristische Person gemeint, an die das Angebot von Flender gerichtet ist.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum (Know-How) und die gewerbliche Schutzrechte an den Lieferungen, an allen von Flender in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dokumenten („**Dokumente**“) und an sonstigen, in Verbindung mit den Lieferungen und den Dokumenten zur Verfügung gestellten Gegenständen sind und verbleiben ausschließliches Eigentum von Flender, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Der Kunde darf die Lieferungen oder Teile davon nicht ändern, zurückentwickeln oder übersetzen und keine Teile davon herauslösen, es sei denn dies ist nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zwingend gestattet.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dokumente unverändert und in dem für den Betrieb und die Routinewartung der Lieferungen notwendigen Umfang durch kundeneigenes Personal zu verwenden, sofern Flender dem Kunden nicht schriftlich weitergehende Rechte einräumt.
- 2.3 Die in Ziffer 2 gewährten Rechte sind nur zusammen mit dem Eigentum an den Lieferungen auf Dritte übertragbar.
- 2.4 Unbeschadet des geistigen Eigentums des Kunden und im Rahmen der anwendbaren Gesetze dürfen Flender, die Flender GmbH, Deutschland sowie die mit dieser i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen für eigene Unternehmenszwecke jegliche im Rahmen dieses Vertrages empfangene Daten sammeln, nutzen, ändern und kopieren. Sämtliche rechtliche Verpflichtungen bezüglich personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich in Euro und ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und aller anderen zusätzlichen Gebühren (wie z.B. Lagerung, Inspektionen durch Dritte), soweit nicht anderweitig vereinbart. Der vom Kunden für die Lieferungen nach diesem Vertrag zu zahlende Preis wird als „**Vertragspreis**“ bezeichnet.
- 3.2 Der Vertragspreis beinhaltet nicht ggf. anfallende indirekte Steuern (wie Vermögens-, Lizenz-, Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern) und/oder Zölle oder öffentliche oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben bezüglich der Lieferungen, welche Flender auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug (z.B. Abzug von Quellensteuer) innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf das von Flender genannte Bankkonto. Flender ist berechtigt, die Rechnung auf elektronischem Wege an den vom Kunden benannten Ansprechpartner zu übermitteln. Ist der Kunde

aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abzug vorzunehmen, so erhöht sich die zu zahlende Summe derart, dass Flender einen Nettobetrag in Höhe des Betrags ohne den Abzug erhält. Der Kunde legt Flender innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechende Nachweise vor, die in Verbindung mit den Zahlungen stehen.

- 3.3 Unbeschadet sonstiger Rechte kann Flender Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Eingräumte Rabatte, Boni oder sonstige Nachlässe sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung des Vertragspreises durch den Kunden bedingt.
- 3.4 Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Forderungen der jeweils anderen Partei ohne Aufrechnungen, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehalte jeglicher Art zu zahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

4. Lieferzeiten, Verzug und pauschalierter Schadenersatz

- 4.1 Ist Flender an der Einhaltung vereinbarter Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen durch Dritte oder durch unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten des Kunden gehindert, verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst insbesondere auch die Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (z.B. Genehmigungen und Freigaben), die fristgerechte Leistung aller durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.
- 4.2 Soweit zumutbar, kann Flender die Lieferungen in Teilen erbringen und ist berechtigt, entsprechende Teilrechnungen zu stellen.
- 4.3 Hält Flender den vereinbarten endgültigen Liefertermin aus Gründen, die Flender allein zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, von Flender pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen für jede vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, in der dem Kunden infolge dieses Verzugs Verluste entstanden sind. Der wegen Verzugs zu zahlende pauschalierte Schadenersatz ist begrenzt auf 5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen; er übersteigt insgesamt jedoch keinesfalls 5 % des gesamten Vertragspreises.
- 4.4 Weitergehende oder andere Ansprüche und Rechte des Kunden gegen Flender wegen Verzugs als die ausdrücklich in Ziffer 4.3 und in Ziffer 15.2 a) genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 4.5 Im Falle von Lieferverzögerungen, die auf das Verhalten des Kunden, seiner Vertragspartner oder anderer vom Kunden beauftragter Dritter zurück zu führen sind, hat der Kunde Flender alle angemessenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die aufgrund dieser Verzögerung entstanden sind.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 5.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Lieferungen geht bei Zustellung auf den Kunden über. Sofern im Vertrag nicht abweichend festgelegt erfolgen Lieferungen DAP benannter Lieferort gemäß INCOTERMS 2020.
- 5.2 Die Lieferungen gelten als zugestellt, wenn und sobald der Kunde die Annahme der Zustellung ohne wichtigen Grund versäumt. In diesem Fall können die Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert und versichert werden; etwaige Zahlungen werden fällig und alle sonstigen Folgen der Zustellung gelten entsprechend. Dieselben Folgen gelten für den

geplanten Liefertermin, wenn die Auslieferung aus dem Kunden zuzurechnenden Gründen verschoben wird.

- 5.3 Das Eigentum an sämtlichen Teilen der Lieferungen verbleibt bei Flender, bis Flender die vollständige Zahlung für diesen Teil der Lieferungen erhalten hat.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 „**Ereignisse höherer Gewalt**“ sind Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei, ihrer verbundenen Unternehmen oder ihrer Subunternehmer liegen, die nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätten verhindert werden können und die dazu führen, dass eine Partei („**betreffende Partei**“) ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sie die vollumfängliche oder teilweise Erfüllung nach diesem Vertrag nur verzögert leisten kann. Ereignisse höherer Gewalt umfassen u.a. kriegerische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Ausschlüsselungen, Angriffe auf das IT-System von Flender (wie Virenangriffe, Hackerangriffe), Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen.

- 6.2 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verstößt die betroffene Partei solange und soweit nicht gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist.

- 6.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei zeitnah über das Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.

- 6.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt und deren Auswirkungen in Summe länger als 180 Tage an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei bezüglich des noch nicht bereitgestellten Teils der Lieferungen zu kündigen. In Bezug auf den noch nicht bereitgestellten Teil der Lieferungen ist Flender berechtigt, vom Kunden die Erstattung seiner unvermeidbaren Kosten als Folge der Kündigung durch den Kunden zu verlangen.

7. Verpflichtungen des Kunden

- 7.1 Der Kunde beantragt alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Lieferungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben und holt diese ein.

- 7.2 Der Kunde ist für die Aufbewahrung und Entsorgung der Altgeräte sowie der Batterien auf eigene Kosten gemäß den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

- 7.3 Sofern sich Lieferungen wegen Umständen verzögern, für die Flender nicht verantwortlich ist, zahlt der Kunde Flender alle aus dieser Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten.

8. Änderungen

Werden geltende Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen oder richterliche Hinweise nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geändert oder ergänzt, ist Flender zur Anpassung des Vertrages, vor allem des Vertragspreises, der Zeitpläne und des Lieferumfangs berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Vorbehaltlich Ziffer 9.2, wird ein „Mangel“ als jede Abweichung der Beschaffenheit der Lieferungen von den ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrages aufgrund von Umständen, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, definiert („**Mangel**“).

- 9.2 Als Mängel gelten insbesondere nicht:

- Abweichungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung;
- Abweichungen infolge unsachgemäßen Betriebs; Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Wartungshandbüchern und anderen Unterlagen;
- Fälle von nicht durch Flender durchgeführter Installation, Errichtung, Veränderung, Inbetriebnahme oder Vor-Inbetriebnahme;
- Mängel, die die Nutzung der jeweiligen Lieferungen nicht erheblich beeinträchtigen.

- 9.3 Der Kunde prüft die Lieferungen bei Zustellung umgehend und hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber Flender zu rügen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Auf diese schriftliche Rüge hin wird Flender einen Mangel beseitigen, indem Flender nach eigener Wahl entweder nachbessert, neu liefert oder neu erbringt. Flender muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewährt werden. Für diesen Zweck gewährt der Kunde Flender auf eigene Kosten Zugang zu den mangelhaften Lieferungen, führt notwendige De- und/oder Remontage durch und gewährt Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten. Nach Anforderung von Flender, stellt der Kunde sicher, dass das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf Flender übergeht.

- 9.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf (12) Monate. Sie beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Die erneute Verjährungsfrist für den nacherfüllten Teil der Lieferungen beträgt sechs (6) Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche vorher abläuft. In jedem Fall endet die erneute Verjährungsfrist spätestens vierundzwanzig (24) Monate nach dem Beginn der Verjährungsfrist für die ursprünglich erbrachten Lieferungen.

Einvernehmlich festgehalten wird, dass Verbrauchs- bzw. Verschleißteile Produkteinheiten sind, die auch bei ordnungsgemäßer Nutzung bzw. Anwendung sich in einem bestimmten Zeitraum verbrauchen. Dies kann bei entsprechender Anwendungsintensität auch vor Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche erfolgen und löst keinen Gewährleistungsanspruch aus. Verschleißteile müssen je nach Einsatz und Einsatzdauer regelmäßig erneuert werden, um ein sicheres Funktionieren zu gewährleisten. Nähere Informationen über die Zyklen sind in den Betriebshandbüchern bzw. in der Produktdokumentation verfügbar. Typische Verbrauchs- bzw. Verschleißteile sind beispielweise Wellendichtringe, Dichtungen und Kupplungspakete.

- 9.5 Wenn Flender Nacherfüllungsmaßnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind Aufwendungen für diese Maßnahmen einschließlich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.

- 9.6 Jegliche weitere Haftung von Flender sowie Ansprüche und Rechte des Kunden bei Mängeln sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Ziffer 15.2 b) sollte Flender mindestens dreimal an der Nacherfüllung gescheitert sein. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)

- 10.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Flender erbrachte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, nimmt Flender vorbehaltlich folgender Regelungen dieser Ziffer 10 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:

- a) entweder ein Nutzungsrecht für die betroffenen Lieferungen erwirken;
 b) Lieferungen so verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder
 c) die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen austauschen.
- Ist Flender der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt Flender den betreffenden Teil der Lieferungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.
- 10.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Flender bestehen nur, soweit der Kunde:
- a) Flender über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und Flender Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Maßnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt;
 b) eine Verletzung nicht anerkennt, Flender ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäß bei der Verteidigung mitwirkt, und
 c) Flender alle Abwehrmaßnahmen (einschließlich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorberät.
- Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder eines maßgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.
- 10.3 Jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere soweit die Verletzung von Schutzrechten auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch einen Einsatz der Lieferungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für Flender nicht vorhersehbar war, durch eine Veränderung der Lieferungen durch den Kunden oder durch die Nutzung der Lieferungen zusammen mit sonstiger Ausrüstung verursacht wurde.
- 10.4 Diese Ziffer 10 regelt abschließend die gesamte Haftung von Flender für die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.
- 11. Haftung**
- Soweit die Haftung von Flender in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt Ziffer 11 abschließend die Haftung von Flender für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aller pauschalierten Schaden- und Aufwandsersatzansprüche sowie Freistellungsverpflichtungen.
- 11.1 Für Personenschäden und in Fällen des Vorsatzes haftet Flender nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Die Gesamthaftung von Flender aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf 20 % des Vertragspreises pro Schadensereignis und insgesamt über alle Schadensereignisse auf 100 % des Vertragspreises beschränkt.
- 11.3 Weitergehende Schadenersatz-, Kostenerstattung- oder Aufwandsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 11.4 Flender haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Zinsverlust, Informations- und/oder Datenverlust, für aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten entstehende Ansprüche oder für indirekte Schäden oder Folgeschäden.
- 11.5 Die in diesem Vertrag festgelegten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Subunternehmer, Mitarbeiter, Vertreter von Flender oder sonstiger für Flender handelnder Personen.
- 11.6 Jegliche Haftung von Flender nach diesem Vertrag endet mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Lieferungen.
- 12. Abtretung und Unterbeauftragung**
- 12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von Flender vor.
- 12.2 Flender ist berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf die Flender GmbH, Deutschland, sowie auf mit dieser i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen.
- 12.3 Flender ist außerdem berechtigt, den Vertrag im Fall eines Verkaufs oder eines anderweitigen Betriebsübergangs oder Teilbetriebsübergangs des betroffenen Geschäftsteils von Flender auf einen Dritten ganz oder teilweise an diesen Dritten abzutreten.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Die von den Parteien einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten oder andere Informationen, („**Vertrauliche Informationen**“) sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrunde liegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Die die Vertraulichen Informationen empfangende Partei haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder einen Dritten.
- 13.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) allgemein bekannt sind oder später ohne, dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden; (b) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden; (c) von der empfangenden Partei selbständig entwickelt werden; (d) der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren; oder (e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei die empfangende Partei der offenlegenden Partei dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).
- 13.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages fort.
- 14. Aussetzung vertraglicher Pflichten**
- 14.1 Flender ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung oder der Bereitstellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist, (ii) der Kunde diejenigen seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, die nötig sind, damit Flender die Lieferungen vornehmen kann, oder (iii) der Kunde seine Vertragspflichten anderweitig wesentlich verletzt hat.
- 14.2 Wenn Flender seine vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 aussetzt oder wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Flender aussetzt, sind alle bereits zugestellten Teile der Lieferungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erstattet Flender außerdem alle in Folge dieser Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (z.B. Zahlungen an Subunternehmer, Kosten der Wartezeit, Personaldeaktivierung und -reaktivierung usw.). Vertragliche Termine

werden für einen angemessenen Zeitraum verschoben, um die Auswirkungen der Aussetzung auszugleichen.

15. Kündigung

- 15.1 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die andere Partei mit ihren Zahlungen ins Stocken gerät oder überschuldet, insolvent oder zahlungsunfähig wird, ein nicht offenbar unbegründeter Insolvenzantrag gestellt wird, ein Konkursöffnungsbescheid gegen sie erlassen wird oder sie sich mit ihren Gläubigern vergleicht oder ihr Geschäft zugunsten ihrer Gläubiger unter einem Insolvenzverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer fortführt oder in Liquidation geht.
- 15.2 Sofern nicht in Ziffer 6.4 und Ziffer 15.1 etwas anderes vorgesehen ist, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber Flender kündigen:
- bei Verzug, wenn die maximale pauschalierte Verzugsentschädigung nach Ziffer 4.3 zu zahlen ist, Flender eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Lieferungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und Flender innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug weiteren pauschalierten Schadenersatz über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen, oder
 - bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Flender, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden über die Verletzung behoben wurde.
- 15.3 Eine Kündigung durch den Kunden betrifft nicht den Anteil der Lieferungen, der bereits vor der Kündigung vertragsgemäß zugestellt oder geleistet wurde. Auch bei einer Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 15.2 bleibt der Kunde Flender weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung zugestellten Teile der Lieferungen verpflichtet. Der Kunde hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die Lieferungen von einem Dritten vornehmen lässt. Ziffer 11 gilt auch im Kündigungsfall. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.
- 15.4 Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist Flender berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn (a) Kunde unter die unmittlere oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber von Flender gelangt, (b) der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung durch Flender behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tage in Verzug ist, oder (c) die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.
- 15.5 Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch Flender hat Flender Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die Flender aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

16. Gerichtsstand / Geltendes Recht

- 16.1 Zur Entscheidung aller aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten oder Ansprüche, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ist das sachliche zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien ausschließlich zuständig.
- 16.2 Der Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Recht (unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen auf das Recht anderer Staaten) und wird in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

17. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

- 17.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der Lieferungen von Flender (Produkte und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Flender erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften von Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 17.2 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Flender erforderlich, stellt der Kunde Flender nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferungen von Flender sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung.
- 17.3 Der Kunde stellt Flender von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Flender wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Flender in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- ## 18. Verschiedenes
- 18.1 Die Vertragserfüllung durch Flender steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Flender führt eine entsprechende Prüfung regelmäßig erst im Zuge der Erstellung der Auftragsbestätigung (und nicht schon bei der Erstellung eines Angebotes) durch.
- 18.2 Sollte eine Regelung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Regelung. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung, soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten.
- 18.3 Nachträge, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in Form einer von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
- 18.4 Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.
- 18.5 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (seien sie gutgläubig oder fahrlässig abgegeben worden) beruft, die nicht in diesem Vertrag niedergelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Jede Partei stimmt zu, dass sich aus einer gutgläubigen oder fahrlässigen Falschdarstellung in Bezug auf eine Aussage in diesem Vertrag keinerlei Ansprüche für sie ergeben.
- 18.6 Dieser Vertrag ist in deutscher Sprache aufgesetzt. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so bleibt die deutsche Fassung in jedem Fall die maßgebende.